

SATZUNG AKADEMISCHER BÖRSENKREIS, UNIVERSITÄT HALLE E.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 28.07.1993 in Halle gegründete Verein führt den Namen „Akademischer Börsenkreis, Universität Halle e.V.“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
Der Akademische Börsenkreis ist eine studentische Initiative.
2. Der Sitz und Gerichtsort des Vereins ist Halle/Saale.

§ 2 Zweck

Es ist Zweck des Vereins, das Interesse über die internationalen Kapital- und Devisenmärkte zu fördern und den Kenntnisstand über die Zusammenhänge an den Finanzmärkten zu erhöhen.

Dazu gehört:

- a. Aufklärung über die Funktionsmechanismen der einzelnen Kapital- und Devisenmärkte, verbunden mit der Informationsarbeit über bestimmte Ereignisse und Vorkommnisse an den internationalen Finanzplätzen,
- b. Umsetzung der theoretischen finanzwirtschaftlichen Kenntnisse an praktischen Beispielen,
- c. Durchführung von Fundamental- und Chartanalysen über börsennotierte Aktiengesellschaften,
- d. Organisation von Firmen- und Börsenbesucher und Veranstaltung von Symposien zur Schaffung von Kontakten zwischen Universität und Wirtschaft, zur Erhöhung des Kenntnisstandes und der Qualifikation der Vereinsmitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei einem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1993.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Fördermitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind Studenten und Auszubildende-
3. Außerordentliche Mitglieder sind Mitarbeiter der Universität Halle
4. Dem Förderkreis dürfen alle Personen beitreten, die nicht unter 2. oder 3. fallen.
5. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
7. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist mit Ablauf eines Geschäftshalbjahres wirksam.
8. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein nach dessen vorheriger Anhörung unverzüglich

ausgeschlossen werden, wegen:

- a. Zahlungsrückstand mit einem Beitrag von einem halben Jahr, trotz schriftlicher Mahnung.
 - b. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und Ziele des Vereins.
9. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 a Erweiterte Mitgliedschaft

Erweiterte Mitglieder sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, die Bedingungen nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht wehr erfüllen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Personen, die unter § 5 Abs. 2 fallen, zahlen einen halbjährlichen Mitgliedsbeitrag von 10,- €. Alle Personen, die unter 5 Abs. 3 und 4 fallen, haben einen halbjährlichen Beitrag von 20,- € zu zahlen. Die Beiträge sind bis zum 01.Februar und 01.August eines jeden Jahres fällig. Für die Beiträge ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 6 a Erweiterte Mitgliedschaft - Beiträge

Die Personen die unter § 5 a fallen, zahlen einen halbjährlichen Mitgliedsbeitrag von 20,- €. In Sonderfällen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind bis zum 01.Februar und 01.August eines jeden Jahres fällig. Für die Beiträge ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab vollendetem 18. Lebensjahr. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Der Förderkreis besitzt in seiner Gesamtheit eine Stimme.
3. Gewählt werden können alle natürlichen, voll geschäftsfähigen Personen, die Mitglied des Vereins sind.

§ 7 a Erweiterte Mitgliedschaft - Stimmrecht und Wählbarkeit

Jedes Erweiterte Mitglied besitzt eine Stimme. Personen nach § 5 a können nicht in den geschäftsführenden Vorstand nach § 9 Abs. 1 a gewählt werden.

§ 8 Vereinorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister,
 - b. als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und maximal drei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister besitzen Alleinvertretungsmacht.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von Vorsitzenden geleitet. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Gesamtvorstand muss vom Vorsitzenden eingeladen werden, wenn dies von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Für den Fall, dass der Vorstand selbst oder ein Vorstandsmitglied wesentlich und entscheidend gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann der Vorstand oder ein Mitglied desselben auch während seiner Amtsperiode von seiner Funktion entbunden werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. schriftlich verfasster Antrag mit Begründung von mindestens einem Vereinsmitglied
 - b. Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder.Nach § 10 Abs. 6 der Vereinssatzung muss der Antrag schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingehen. Der Gesamtvorstand ist daraufhin verpflichtet, eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Falls dem Antrag auf Absetzung mit 2/3-Mehrheit zugestimmt wird, ist wie folgt fortzufahren: Handelt es sich um die Ablösung des Vorstands, ist unmittelbar nach dem Beschluss noch auf dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand für den Rest des Geschäftsjahres zu wählen. Handelt es sich um die Ablösung nur eines Vorstandsmitgliedes, so ist es ausreichend, wenn nach § 9 Abs. 3 Satz 6 der Vereinssatzung verfahren wird.

Ist das Vergehen von schwerwiegender Bedeutung für den Verein, so ist es Aufgabe des neuen Gesamtvorstandes, die Möglichkeit des Ausschlusses eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 5, 6 genau zu prüfen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die Bewilligung der Ausgaben ab 50,- €
 - c. die Aufnahme von Mitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Bei Abstimmungen des Gesamtvorstandes zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 9 a Der Beirat

Der Beirat berät den Vorstand, wenn er von diesem angerufen wird. Der Beirat setzt sich aus bis zu drei zu wählenden Mitgliedern des Vereines zusammen. Vornehmlich soll der Beirat aus ehemaligen Vorstandsmitgliedern bestehen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch einen Aushang einzuberufen. Eine Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
2. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es:
 - a. der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Mitgliederversammlungen sind 14 Tage vor dem Termin durch den Gesamtvorstand einzuberufen. Mit der Einberufung der Ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden,
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl des Vorstands,
 - e. Wahl des Beirates,
 - f. Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr,
 - g. Beschlussfassung von vorliegenden Anträgen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Anträge können gestellt werden von den Mitgliedern und den Vereinsorganen.
6. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 11 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und den von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von 1 Jahr mit einer 2/3-Mehrheit gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung der Punkt „Auflösung des Vereins“ bezeichnet ist.
2. Über diesen Tagesordnungspunkt darf nur abgestimmt werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3-Stimmehrheit.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen in die Hände des Bundesverbandes der Börsenvereine e.V. Mannheim. Dieser darf das Vermögen nur „mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.“

§ 14 a Haftung

Der Akademische Börsenkreis, Universität Halle e.V. übernimmt keine Haftung für die Äußerung seiner Mitglieder bzw. seiner Gastreferenten im Rahmen von Veranstaltungen.

§ 15

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. (Satzungsänderungen, die dem in § 2 und § 3 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes).

Festgestellt am 30.April 2002